

Ein neues homosexuelles Vergehen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **31 (1963)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein neues homosexuelles Vergehen

Was man bisher noch nicht wusste, dass es unter die strafwürdigen Vergehen gehöre, weiss man jetzt nach einem Urteil eines süddeutschen Gerichtes vom 21. 6. 1963: Zungenküsse zwischen Männern, die im Dunkeln, also von den Beteiligten bewusst der Öffentlichkeit entzogen, ausgetauscht werden, gelten, wenn man dabei überrascht wird, als öffentliches Aergernis und Vorbereitung zur Unzucht im Sinne des § 175. Im Urteil heisst es: «Dann wurden sie überrascht». Das heisst also, dass damit der Sittlichkeitsschnüffelei Tür und Tor geöffnet ist. Die beiden Männer waren sich bewusst, dass ihre Umarmung im Licht der Strasse «öffentliches Aergernis» hervorrufen könnte und hatten somit den ernsthaften Willen, sich den Blicken von Zuschauern zu entziehen. Wer folgte also ihnen, um bewusst Aergernis nehmen zu wollen?!! —

Es wäre eine Grotteske, wenn es nicht derartig traurig wäre, weil es zwei Männer, die weiss Gott im Dunkel nur sich selbst gegenüber verantwortlich sind, vor den Kadi zerzt und diffamiert. Wer wurde denn dadurch geschädigt? Weder ein Kind noch ein Unmündiger, weder der Staat noch ein Dritter! Doch halt: das Gericht hat einen Dritten ausfindig gemacht: den unverbildeten, natürlich empfindenden Menschen! Ist es unverbildet und natürlich, zwei erwachsenen Menschen ins Dunkel nachzuschleichen und sie zu beobachten, um dann im gegebenen Moment Aergernis zu nehmen?!! Was hat ein Staat, der Späher für derartige Dinge ausschickt, bloss für Sorgen! Ein späteres Jahrhundert wird darüber lachen, heute zerstört es noch Existenzen.

Was aber ein «unverbildeter, natürlicher Mensch» ist, wurde in der renommierten Neuen Juristischen Wochenschrift NJW 1963, Heft 37, Seite 1684/1685 kommentiert. Es wurden in ausgezeichneter und wissenschaftlicher Weise die Diskrepanz in der Beurteilung der verschiedenen sittlichen Verhaltensweisen und auch die Anschauungen im nördlichen und im südlichen christlichen Europa beleuchtet. Dadurch wird es einem evident bewusst, dass es das vielgerühmte natürliche Volksempfinden einheitlich gar nicht gibt, sondern bereits in den angrenzenden Ländern ganz verschieden sein kann. Erfreulich ist fernerhin in diesem Zusammenhang die erneute Zurückweisung der pseudo-wissenschaftlichen Behauptung: «Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und grossen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte die Folge.» Diese Auffassung wird durch die Aufzählung namhafter Historiker widerlegt; der Sittenverfall, der übrigens gar nicht etwa seinen Grund im Ueberhandnehmen homosexueller Entgleisungen der betreffenden Völker hatte, kann nur als Begleiterscheinung von sterbenden Kulturen angesehen werden. Man lese die weiter ausholenden Darstellungen in den «Aerztlichen Mitteilungen» Nr. 20/1963 nach; sie bleiben grundlegend für jede Diskussion, die über diese Frage entbrennt.

Der Zungenkuss unter Männern als Unzucht im Sinne von § 175 ist eine neue Fussangel, die zum Straucheln ausgelegt ist und vor der man sich hüten muss mit — männlicher Klugheit, und sogar mit einer tüchtigen Portion Galgenhumor! Xerxes.